

**Wagner & Partner**

- Insolvenzverwaltung –

Eisenstraße 48a

65428 Rüsselsheim

Bitte beachten Sie die  
Erläuterungen auf der Rückseite**Forderungsanmeldung gem. § 174 InsO im Insolvenzverfahren****Amtsgericht: Darmstadt****Gerichtliches Aktenzeichen:****Gläubiger**Genau Bezeichnung des Gläubigers mit vollständiger Postanschrift  
Bei Gesellschaften Angabe des gesetzlichen Vertreters

---



---



---

**Gläubigervertreter**

Falls ein Bevollmächtigter anmeldet muss die Vollmacht ausdrücklich die Vertretung in dem konkreten Insolvenzverfahren betreffen

---



---



---

 Vollmacht ist beigelegt  inkl. Inkassovollmacht**Hauptforderung im Rang des § 38 InsO**

soweit nicht genau bezifferbar: vorläufiger Schätzbetrag

€

**Zinsen bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

% p.a. aus

€ vom

bis

€

**Kosten die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind**

€

**Gesamtbetrag**

€

**Erläuterung des Forderungsgrundes** (z.B.: Warenlieferung, Handwerkerleistung, Miete, Arbeitsentgelt, Darlehen, Schadenersatz, usw.)**Folgende Unterlagen sind zum Berechtigungsnachweis der Forderung beigelegt:****Abgesonderte Befriedigung** wird in Ansehung der angemeldeten Forderung, die gleichzeitig für den Ausfall angemeldet wird, beansprucht  **Ja** - Begründung in der Anlage**Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung** nein ja**Forderung aus vorsätzlich nicht gezahltem gesetzlichem Unterhalt** nein ja**Forderung aus einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung für die der Schuldner/ die Schuldnerin rechtskräftig verurteilt wurde** nein ja

Die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des/der anmeldenden Gläubiger-s/in um eine entsprechende Handlung des/der Schuldner-s/in handelt, sind in der Anlage aufgeführt

**Bankverbindung des Gläubigers:****Bankverbindung des Gläubigervertreters**

soweit Inkassovollmacht beiliegt

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers/Gläubigervertreters

## HINWEISE FÜR INSOLVENZGLÄUBIGER

Die Forderungsanmeldung ist in EUR vorzunehmen. Ausländische Währungen sind mit dem Kurswert, der am Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt, umzurechnen und in EUR anzumelden.

**Hauptforderungen und Kosten** sind grundsätzlich durch Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, auch wenn dem Insolvenzverwalter Ihr Anspruch aus der Buchhaltung des Insolvenzschuldners bekannt ist. **Die Gläubiger sind verpflichtet, ihre Forderung nachzuweisen (siehe § 174 InsO).**

**Zinsen** können nur bis einen Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes geltend gemacht werden. Soweit ein höherer Zinssatz beansprucht wird, ist dieser durch geeignete Unterlagen (z.B. Bankbestätigung) glaubhaft zu machen. Die Zinsen sind von Ihnen betragsmäßig beziffert anzugeben.

**Forderungen, bei denen Drittsicherheiten bestehen** wie z.B. Bürgschaften oder die auf einem gesamtschuldnerischen Verhältnis beruhen, können nur für den Ausfall festgestellt werden und bleiben daher bis zum Nachweis der Höhe des tatsächlichen Ausfalls der Drittsicherheit von einer möglichen Ausschüttung unberücksichtigt.

Nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO (Zinsen seit Eröffnung des Verfahrens, Kosten die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Verfahren erwachsen, Geldstrafen, Geldbußen, Gesellschafterdarlehen) sind nur nach Aufforderung des Gerichtes anzumelden (§ 174 Abs. 3 InsO).

**Gläubigervertreter** werden gebeten, neben der Anmeldung eine aktuelle Geldempfangsvollmacht einzureichen.

**Nachträgliche (verspätete) Forderungsanmeldungen**, also Anmeldungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist eingehen, können einen zusätzlichen Prüfungstermin erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung sind vom anmeldenden Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 S. 2 InsO), wobei es unerheblich ist, aus welchem Grund die Anmeldefrist versäumt wurde.

Für die Geltendmachung einer **Forderung mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Deliktforderungen)** schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, dass hierzu der zugrunde liegende Lebenssachverhalt schlüssig dargestellt werden muss (§ 174 Abs. 2 InsO). Es ist nicht ausreichend, wenn im Vordruck lediglich die Option „O Ja“ hierzu angekreuzt wird. Der geltend gemachte Rechtsgrund wäre dann als nicht schlüssig zurückzuweisen.

## HINWEISE FÜR INSOLVENZGLÄUBIGER

Die nachfolgenden Hinweise sind im Verlaufe des Insolvenzverfahrens zu beachten. Sie erleichtern dadurch die Arbeit des Gerichtes und die Arbeit des Insolvenzverwalters und tragen damit zu einer schnellen Abwicklung des Verfahrens bei.

- Das ausgefüllte Anmeldeformular ist innerhalb der im Eröffnungsbeschluss genannten Anmeldefrist beim Insolvenzverwalter einzureichen. Ihre Rechte werden dadurch bereits gewahrt. Ihre schriftliche Forderungsanmeldung ist aber auch dann notwendig, wenn mir Ihr möglicher Anspruch schon bekannt ist. Ihr persönliches Erscheinen zu den im Eröffnungsbeschluss genannten Terminen ist Ihnen freigestellt.
- Bei Schriftverkehr mit dem Insolvenzverwalter ist immer die Bezeichnung des Insolvenzverfahrens, die Bezeichnung des Gläubigers und das Aktenzeichen des Insolvenzverwalters anzugeben.
- Bei Änderung Ihrer Daten (Anschriftenänderung, Änderung Ihrer Bankverbindung) ist dies dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, damit er Sie bei einer möglichen Quotenausschüttung auch noch erreichen kann. Im Falle von Rechtsnachfolgen hat ebenfalls eine Mitteilung an den Insolvenzverwalter unter Zusendung entsprechender Nachweise (z. Bsp. HR-Auszug, aus dem sich die Rechtsnachfolge ergibt) zu erfolgen.
- Nach dem Prüfungstermin werden Sie nur informiert, wenn Ihre Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden. **Andere Benachrichtigungen erfolgen weder durch mich, noch durch das Gericht, § 179 Abs. 3 S. 3 InsO.**
- Bei Beendigung des Verfahrens wird bei Verteilung der Masse die festgestellte Forderung entsprechend berücksichtigt. Hierüber werden Sie unaufgefordert informiert.
- Sollte das Verfahren mangels Masse eingestellt werden, ergeht keine Benachrichtigung an die Gläubiger. Hierzu bitte ich um Beachtung der Veröffentlichungen im Internet unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de).

## HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Dem Gläubiger ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten mittels EDV bearbeitet und gespeichert werden. Der Gläubiger stimmt der Weitergabe der Daten und deren Übermittlung in Ausführung der Aufgaben des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren zu.